

# **Satzung**

**der**

# **Diakonie-Stiftung Pirna**

## **Präambel**

Am 15.04.1991 wurde in Pirna das „Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V.“ neu gegründet. Mit der Gründung wurde die Tätigkeit des Ephoralausschusses für Innere Mission und Hilfswerk fortgesetzt.

Der Verein „Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V.“ nimmt seitdem die kirchlich – diakonische Verantwortung als rechtlich selbständiges Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auf der Ebene des Kirchenbezirkes Pirna wahr.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V. (Diakonisches Werk) hat in seiner Sitzung vom 09.02.2009 beschlossen, die „Stiftung – Diakonie Pirna“ zu schaffen. Der Beschluss wurde durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes vom 08.09.2010 bestätigt.

Damit soll eine Verbesserung der kirchlichen – diakonischen Arbeit gemäß dem Satzungszweck des Diakonischen Werkes erreicht werden. Gleichzeitig sollen die Stiftungsmittel dazu beitragen, den dauerhaften Erhalt des Diakonischen Werkes zu sichern.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Pirna“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Pirna.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, den Auftrag des Evangeliums zu diakonischem Handeln innerhalb des Kirchenbezirkes zu fördern und auszuführen. Im Einzelfall kann die Stiftung ihre Tätigkeit auch auf außerhalb des Kirchenbezirkes Pirna im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wahrnehmen.
- (2) Der Stiftungszweck gemäß Absatz 1 wird insbesondere durch die Förderung diakonischer und kirchlicher Einrichtungen, wie Krankenhäuser, stationärer und ambulanter Hospizdienste, stationärer, ambulanter und rehabilitativer Angebote für Menschen mit geistigen, psychischen und körperlichen Behinderungen, stationärer und ambulanter Seniorenarbeit, stationärer und ambulanter Hilfen für Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten, stationärer und ambulanter Rehabilitation für Menschen in sozialen Notlagen, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Beratungsdienste sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für sozialpflegerische Berufe verwirklicht.
- (3) Im Einzelfall kann der Stiftungszweck gemäß Absatz 1 auch durch Errichtung, Erweiterung oder der Erhaltung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen in Trägerschaft der Stiftung verwirklicht werden.
- (4) Der Stiftungszweck kann gemäß §12 geändert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zum Ausgleich von Wertverlusten können Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Stiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

### **§ 5 Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Mittel der Stiftung).
- (2) Über die Verwendung von Mitteln entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die angemessenen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Mitteln zu decken.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuführen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel auch einer freien Rücklage zugeführt werden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsrat,
  - b) der Stiftungsvorstand, der aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor besteht.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Der Direktor ist zugleich der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

### § 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 7 Personen:

- a) Geborene Mitglieder sind der Superintendent des Kirchenbezirkes und der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes.
- b) Ein Mitglied ist ordiniertes Pfarrer im Kirchenbezirk, der von den im Kirchenbezirk bestehenden Pfarrkonventen entsandt wird.
- c) Ein Mitglied ist ein zum Kirchvorsteher wählbares Gemeindeglied einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes.
- d) Bis zu 3 Mitglieder können von den unter Buchstaben 1 a) bis c) genannten Mitgliedern berufen werden, wobei mindestens ein weiteres Mitglied zu berufen ist.

(2) Die Amtszeit der in Absatz 1, Buchstaben b) bis d) genannten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Neubesetzung des Stiftungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1, Buchstaben b) oder c) vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit ein entsprechendes Ersatzmitglied. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Buchst. d) vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit nur dann ein entsprechendes Ersatzmitglied, wenn ansonsten die Mindestanzahl nach Absatz 1 Buchst. d) unterschritten würde.

(3) Der Stiftungsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für die Dauer von 6 Jahren.

### § 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungstätigkeit und bestimmt deren Leitlinien. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat hat des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Stiftungsvermögen,
- c) die Beschlussfassung über die Bestellung des stellvertretenden Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die Stiftungsaufsicht,
- e) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfers,
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung mit der Vermögenübersicht und des Jahresberichtes,
- h) die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr,
- i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung,

- l) die Beschlussfassung über die Anstellung von Mitarbeitern,
- m) die Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,

- n) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- o) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, mit denen die Stiftung Verpflichtungen übernimmt, deren Höhe die Hälfte der Erträge aus dem Vorjahr übersteigt,
- p) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt beratend, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall gemäß § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2, Buchstabe o) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Stiftungsrat kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 12. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese sind nach Erstellung unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch die Mitglieder des Stiftungsrates kein Widerspruch eingelegt wurde.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor.
- (2) Der Direktor ist der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes. Die Amtszeit des Direktors ist an die Amtszeit als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gebunden.
- (3) Der Stiftungsrat beruft einen stellvertretenden Direktor. Dieser muss hauptamtlich beim Diakonischen Werk beschäftigt und Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig. Er ist an die Weisungen des Stiftungsrates im Innenverhältnis gebunden.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Mittel des Stiftungsvermögens nach dem Beschluss des Stiftungsrates,
  - c) die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter der Stiftung zur Führung der laufenden Geschäfte nach Genehmigung des Stiftungsrates,
  - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Erstellung der Jahresrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht gemäß Absatz 5 und des Jahresberichtes,
  - f) die Anfertigung eines jährlichen Stiftungsberichtes gemäß Absatz 5,
  - g) die Öffentlichkeits- und Spendenarbeit,
  - h) die inhaltliche, technische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht. Die Jahresrechnung ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht und der Jahresbericht sind dem Stiftungsrat vorzulegen. Die Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie die Vermögensübersicht sind innerhalb von einem Monat nach Vorlage im Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung, einschließlich der Umwandlung des Stiftungszweckes beschließen.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Umwandlung der Stiftung werden durch den Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefaßt. Ein Beschluß zur Satzungsänderung ist nur wirksam, wenn er Bestandteil der Tagesordnung ist und den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Stiftungsrates bekanntgegeben wurde.
- (3) Der Stiftungsrat kann nur in einer eigens dazu einberufenen Sitzung die Aufhebung der Stiftung beschließen. Dieser Beschluß muss einstimmig gefaßt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Umwandlung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Außerdem bedürfen Beschlüsse nach Satz 1 der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde. Die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde für Satzungsänderungen ist erforderlich, wenn die Satzungsänderung den Stiftungszweck berührt. Eine Beschlussfassung zur Umwandlung des Stiftungszweckes bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Diakonischen Werkes. Auf Verlangen der staatlichen Stiftungsbehörde ist die steuerbegünstigten Stiftungen vor Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kirchlich - diakonischen Arbeit zu verwenden hat.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Landeskirchenamt. Darüber hinaus untersteht die Stiftung der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde vom Vorstand des Diakonischen Werkes am 09.12.2009 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 08.09.2010 bestätigt.

Die Satzung tritt am Tag nach der Zustellung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit Beschluss vom 16.09.2014 wurde die Satzung aufgrund der Satzungsänderung des Diakonischen Werkes Pirna e.V. geändert.

Stand: 14.12.2015